BE: OBERMOSER

Nr der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. KO-Stv. Bgm. Obermoser, Bgm. Ing. Schnitzhofer und Bgm . Ing. Sampl betreffend Flexibilisierung der Schulfahrtbeihilfe.

Die gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung durch den Bund im Bereich des Schülertransportes bildet das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sowie eine Durchführungsrichtlinie aus dem Jahr 1973. Speziell die Schulfahrtbeihilfe regelt im Detail die Zuschüsse, die bei Nichtvorhandsein eines öffentlichen Verkehrsmittels für den organisierten Schülertransport vom Wohnort zur Schule bzw. vom Wohnort zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs gewährt werden.

Vor allem in Landgemeinden, in denen oft weit vom Ortzentrum und den Schulen entfernte Wohnsitze der Schülerinnen und Schüler bestehen und diese in der Regel nicht in das öffentlichen Verkehrsnetz eingebunden sind, mehrt sich die Kritik an den oft zu strengen Regelungen zur Schulfahrtbeihilfe, die darüber hinaus in letzter Zeit auch immer strenger exekutiert werden.
So ist darin unter anderem festgehalten, dass bei einem Weg von zuhause in die Schule bzw. vom Wohnort zur nächstgelegenen Haltstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels keinerlei Zuschüsse des Bundes zu den Fahrtkosten gewährt werden, wenn dieser Weg geringer als 2 Kilometer ist. In der Praxis stellen sich damit vor allem in Landgemeinden große Probleme, wie anhand einiger Beispiele ausgeführt:
Wird ein privater Schülertransport von entlegenen Ortsteilen zur Schule organisiert und befindet sich auf dem Weg eine öffentliche Haltestelle, wird nur der Weg vom Wohnsitz bis zur Haltestelle vom Bund finanziell unterstützt. Wird hingegen der ganze Weg gefahren, müssen für den Rest die Eltern und Betreiber selber aufkommen, oder die Kinder umsteigen lassen. Das mag vielleicht in Ballungsräumen mit engen Takten des öffentlichen Verkehrs funktionieren, bringt aber am Land unter Umständen Wartezeiten bis zu einer Stunde oder einen Fußweg auf meist ungesicherten Straßen.
Ist der Schulweg generell geringer als zwei Kilometer wird keinerlei Bundeszuschuss gewährt, unabhängig wie dieser Schulweg sicherheitstechnisch ausgestattet ist. So wäre

einem 6 jährigen Volksschulkind auch ein 2 Kilometer Fußweg auf einer ungesicherten Freilandstraße, auf der 100 km gefahren werden kann, zumutbar.
Wie so oft stellen auch hier die aus zentralistischer Brille erstellten Regelungen Länder und Gemeinden vor Probleme bzw. wälzen Kosten auf die Gemeinden ab. Schulwege in der Stadt mit einem dichten Netz und engen Takt des öffentlichen Verkehrs und gut abgesicherter Schutzwege sind aus sicherheitstechnischer Sicht vielfach nicht mit Schulwegen am Land vergleichbar. Bemühen sich die Betroffenen vor Ort dennoch um eine sichere Beförderung ihrer Kinder in die Schule, bleiben sie vielfach auf den Kosten sitzen.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen somit den Antrag

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht an den Bund heranzutreten, die Richtlinien zur Schülerbeförderung, allen voran die Schulfahrbeihilfe zu überarbeiten, damit ein sicherer Schulweg auch in ländlichen Regionen durch eine entsprechende finanzielle Unterstützung des Schülertransportes durch den Bund sichergestellt ist.

2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 27. Oktober 2014